

Einschätzung der Behördlichen Datenschutzbeauftragten zum Einsatz des Videoconferencing-Tools „Zoom“ an der WWU

I. Vermerk

Dieser Vermerk dient dazu, die in vergangenen Wochen mit den Beteiligten mündlich bzw. per E-Mail ausgetauschten Informationen kurz schriftlich zusammenzufassen:

1. Verwendung von „Zoom“ - Aktuelle Situation an der WWU

Die WWU hat Ende März 2020 zunächst für zwölf Monate eine Campuslizenz der Zoom Video Communications, Inc. (Sitz: USA) erworben, die es jedem Mitglied der WWU ermöglicht, Meetingräume für bis zu 300 Personen anzulegen. Darüber hinaus sind einige Lizenzen erworben worden, die auch die Anlage von Meetingräumen für bis zu 500 Personen erlauben. Zoom wird sowohl in der Lehre (Durchführung von Lehrveranstaltungen und von Prüfungen), als auch für Gremiensitzungen und Dienstbesprechungen eingesetzt.

Für besonders vertrauliche Besprechungen hat die WWU IT eine sog. „On Premises“-Lösung eingerichtet, die ausschließlich auf WWU-eigenen Servern – und nicht auf den Servern der Zoom Video Communications, Inc. – läuft.

Diese „On Premises“-Lösung wurde in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des UKM auch gewählt für den Lehrbetrieb der Medizinischen Fakultät, soweit in diesem Rahmen personenbezogene Daten von Patient*innen besprochen werden bzw. Untersuchungen oder Gespräche mit Patient*innen über Zoom übertragen werden.

2. Datenschutzrechtliche Stellung von „Zoom“

Bei der Durchführung von Video-Konferenzen durch Mitarbeiter*innen der WWU werden zahlreiche personenbezogene Daten verarbeitet (Anmeldedaten, Logdaten, Inhaltsdaten). Für diese Verarbeitungsvorgänge ist jeweils die WWU „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO, während die Zoom Video Communications, Inc. Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ist.

Die WWU hat mit Zoom einen Auftragsverarbeitungsvertrag (einschließlich der sog. „Standardvertragsklauseln“, vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. c) DSGVO) geschlossen. Damit ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der WWU durch die Zoom Video Communications, Inc. – auch außerhalb der EU – rechtmäßig.

Die Zoom Video Communications, Inc. ist darüber hinaus unter dem EU-US-Privacy Shield zertifiziert, was nach der entsprechenden Entscheidung der EU-Kommission aus dem Jahr 2016 als Nachweis eines Datenschutzniveaus gilt, welches EU-Unternehmen vergleichbar ist.

3. Öffentliche Kritik an „Zoom“

Zu Beginn der Corona-Pandemie, als deutlich wurde, dass vermutlich eine längere Phase des „Homeoffice“ für viele Beschäftigte anstehen und das Semester überwiegend in digitaler Form stattfinden würde, kristallisierte sich Zoom schnell als der Anbieter mit dem zwar zuverlässigsten Dienst für Videokonferenzen heraus, wurde in der Öffentlichkeit aber z.T. sehr hart kritisiert für seine angeblich nicht sehr datenschutzfreundlichen Einstellungen. So wurde dem Dienst z.B. vorgeworfen, sehr viele personenbezogene Daten zu erheben, die Möglichkeit eines sog. „Attention Tracking“ per Kamera vorzusehen und es wurde vom sog. „Zoombombing“ – der Teilnahme von dem Veranstalter nicht eingeladenen Personen an Videokonferenzen mit dem Ziel der Störung der Sitzung – berichtet.

Zum Teil konnte und kann diesen Bedenken durch die Auswahl der entsprechenden Voreinstellungen durch den jeweiligen Lizenzinhaber begegnet werden – die WWU IT hat entsprechende datenschutzfreundliche Voreinstellungen getroffen. Zum Teil lassen sich einige der Vorkommnisse durch das entsprechend verantwortliche Verhalten der Konferenzteilnehmer verhindern – so sollten Meeting-ID und Passwort für das Meeting niemals an Dritte weitergeleitet oder gar in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Und schließlich hat die Zoom Video Communications, Inc. seit März sehr schnell und umfassend auf viele Kritikpunkte reagiert und ihren Dienst in datenschutzrechtlicher Hinsicht optimiert.

Dass diese Optimierungen weiter fortgesetzt werden, zeigen auch die Änderungen durch die neue Version Zoom 5.0, die bereits jetzt zur Verfügung steht und ab dem 30.05.2020 verpflichtend wird. So ist z.B. in der neuen Version das Erfordernis für die Eingabe eines Passwortes für den Beitritt zu einem Meeting als Standardeinstellung bei der Erstellung eines Meetings aktiviert. Außerdem können Administratoren jetzt z.B. das Rechenzentrum festlegen, welches für die Meetings genutzt wird und damit den Ort der Datenverarbeitung festlegen.

4. Information der WWU-Benutzer*innen über „Zoom“

Die WWU IT hat, in enger Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten sowie Vertreter*innen des Dez. 1 und der Prüfungsämter, eine Seite mit ausführlichen Informationen über die Benutzung von Zoom und die datenschutzrechtlichen Aspekte des Dienstes sowie eine FAQ-Seite jeweils für Studierende und Lehrende zu Zoom erstellt, die bei Bedarf aktualisiert werden.

Den Nutzern wird auf den Seiten der WWU IT auch eine eigene Datenschutzerklärung für Zoom zur Verfügung gestellt.

5. Datenschutzfolgenabschätzung (Vorabprüfung)

Gem. Art. 35 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche dann, wenn eine Form der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art,

	<p style="text-align: center;">STABSSTELLE DATENSCHUTZ</p> <p><u>Bearbeiter:</u> Nina Meyer-Pachur (Tel.: -22446) E-Mail: Nina.Meyer-Pachur@uni-muenster.de</p> <p><u>Datum:</u> 18.05.2020</p>
---	--

des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, vorab eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.

Im Rahmen einer Vorabprüfung ist dabei festzustellen, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art. 35 Abs. 1 DSGVO durchzuführen ist.

Im Fall der Nutzung des Video-Dienstes Zoom hat die Vorabprüfung jedoch ergeben, dass die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung nicht erforderlich ist. Weder liegt einer der in Art. 35 Abs. 3 DSGVO genannten Fälle vor, in denen zwingend eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist, noch ist diese Verarbeitungstätigkeit Bestandteil der von der LDI gem. Art. 35 Abs. 4 DSGVO erstellten Liste von Verarbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutzfolgenabschätzung von Verantwortlichen im öffentlichen Bereich durchzuführen ist.

Auch aus den von der Art. 29 Datenschutzgruppe aufgestellten Kriterien für die Einordnung von Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung nicht.

In den Fällen, in denen entweder höchst vertrauliche Daten (z.B. im Rahmen von Rektoratssitzungen) oder aber besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (Daten von Patient*innen im Rahmen der Lehre in der Medizinischen Fakultät) bei der Nutzung von Zoom verarbeitet werden, wurde zum besonderen Schutz dieser Daten eine „On Premises“-Lösung gewählt.

6. Erfassung im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ (Art. 30 DSGVO)

Die bei und im Zusammenhang mit der Nutzung von Zoom erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten wurde gleich zu Beginn der Nutzung von Zoom im WWU-eigenen Tool für die Erfassung von Verarbeitungstätigkeiten – „SecDoc“ – beschrieben.

7. Fazit

Der von der Zoom Video Communications, Inc. angebotene Dienst kann datenschutzkonform für die Durchführung von Dienstbesprechungen, Gremiensitzungen und die Lehre eingesetzt werden. Wenn besonders sensible Daten oder besondere Kategorien von Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet werden, sollte allerdings Zoom eingestellt werden, dass eine „On Premises“-Lösung verwendet wird.

II.

1. Kanzler mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. z.d.A.